

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU
vom 30. März 2020**

„Mögliche Nutzung von Drohnen für die Polizeiarbeit im Land Bremen“

Die Fraktion der CDU hat die folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Polizeidrohnen sind unbemannte Fluggeräte, die von der Polizei zu Aufklärungs- und Ermittlungszwecken eingesetzt werden. Die unbemannten Luftfahrzeuge wiegen dabei bis zu 10 kg und gleichen Modellhubschraubern mit vier bis acht Rotoren, sogenannten Quadro-, Hexa- oder Oktokoptern. Sie können bis zu 500 Meter hoch fliegen, je nach Kamera liefern sie teils unbemerkt Fotos oder Videos. Die Kameras sind meistens beweglich und werden ferngesteuert. Der Auftrieb wird durch geräuscharme Elektromotoren erzeugt. Dadurch haben sie den Vorteil sehr unauffällig einsetzbar zu sein. Ein Nachteil ist jedoch die relativ kurze Flugzeit, aufgrund begrenzter Akkukapazitäten. In den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich und in den Niederlanden werden Drohnen schon jetzt in größerem Stil von der Polizei eingesetzt. Dazu gibt es weltweit verschiedene Projekte zur Entwicklung einsatztauglicher, teilweise autonom operierender Mikrodrohnen.

Auch mehrere deutsche Bundesländer, wie beispielsweise Sachsen oder Nordrhein-Westfalen, besitzen bereits Drohnen für die Polizeiarbeit. Dort werden sie beispielsweise bei Demonstrationen oder Fußballspielen eingesetzt. Weitere Einsatzfelder für Drohnen könnten Entführungen und Geiselnahmen, die Überwachung von Bahnanlagen oder die Fertigung von Tatortaufnahmen sein. Die Multicopter sollen Gefahren- und Schadenslagen dokumentieren, sowie die Ermittlungsarbeit mit hochauflösenden Kameras unterstützen. Selbst wenn die Flugobjekte mit einem hohen Anschaffungspreis für das Land Bremen relativ teuer sein sollten, könnte durch die erleichterte Aufklärung von Straftaten ein erheblicher Mehrwert für die Polizeiarbeit erzielt werden.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Einsatzmöglichkeiten sieht der Senat für Drohnen bei der Polizei Bremen?
2. Wie hoch wären die Kosten für die Anschaffung von Drohnen?
3. Inwieweit erachtet der Senat es für sinnvoll Drohnen für die Bremer Polizei anzuschaffen?
4. Inwieweit sieht der Senat die Notwendigkeit der Einführung einer Gesetzesgrundlage für die Nutzung von Drohnen für den Polizeidienst?
5. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Nutzung von Drohnen in anderen Bundesländern, wie Sachsen?
6. Welche Erkenntnisse hat der Senat aus der "Bund-/Länderprojektgruppe Drohnen" in der die Bundesländer einen bundesweiten Erfahrungsaustausch anstreben?
7. Welche Hindernisse sieht der Senat für die Einführung von Drohnen in den Polizeidienst?
8. Wie viele Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten unter der Verwendung von Drohnen (unerlaubte Fertigung von Bildmaterial, körperliche Angriffe, Behinderung des Flugverkehrs, Abwurf von gefährlichen Substanzen etc.) gab es im Land Bremen bisher und inwiefern stellen Drohnen eine gesteigerte Gefahr dar?

9. Wie ist der Senat in diesem Deliktsfeld (Abwehr von Gefahren durch Drohnen) aufgestellt und wie wird die Polizei in diesem Bereich geschult und dafür sensibilisiert?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Einsatzmöglichkeiten sieht der Senat für Drohnen bei der Polizei Bremen?

In einzelnen Fällen haben die Polizeien des Landes Bremen bereits im Rahmen der Einsatzbewältigung Drohnen ausgeliehen und eingesetzt.

Die Polizei Bremen setzte z.B. eine Drohne zur Observation möglicher Tatorte bei den Fällen vom „Hindernisbereiten mit Steinen, Gehwegplatten und Nagelbrettern auf Straßen und Autobahnzubringern“ ein. Diese Drohnen wurden im Rahmen der Amtshilfe vom Bundeskriminalamt (BKA) und der Polizei Nordrhein-Westfalen angefordert.

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven nutzte Drohnen bereits für Tatortaufnahmen durch Anmietung von privaten Anbietern.

Diese bisherigen Einsätze waren nicht mit Grundrechtseingriffen verbunden und bedurften somit keiner Ermächtigungsgrundlage.

Die Einsatzmöglichkeiten von Drohnen sind aus polizeitaktischer Sicht in vielen Bereichen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven denkbar.

Als Beispiele für mögliche Einsatzszenarien werden hier beispielhaft aufgeführt:

- Dokumentation, Rekonstruktion, Vermessung von Tatorten und Unfallstellen
- Spurensuche, Beweissicherung
- Aufklärung und Unterstützung bei polizeilichen Zugriffsmaßnahmen, z.B. bei Amok- oder Terrorlagen
- Dokumentation von polizeilichen Maßnahmen und Einsätzen
- Suche nach Personen (auch mit Wärmebild) und Sachen
- Temporäre Überwachung von Gebäuden, Orten und Plätzen zur Gefahrenabwehr oder -erforschung
- Lagebilderstellung bei laufenden Einsätzen, Überwachung von Kontrollmaßnahmen
- Kontrolle von Geländeteilen während und nach Evakuierungen
- Aufklärung und Dokumentation bei Großschadenslagen und Katastrophen

2. Wie hoch wären die Kosten für die Anschaffung von Drohnen?

Die Kosten für die Anschaffung von Drohnen sind nicht eindeutig zu beziffern. Sie hängen sehr stark von der technischen Lösung, also dem Produkt selbst ab. Dabei fällt nicht nur das Flugsystem ins Gewicht, sondern auch die Kameraoptiken und möglicherweise spezielle Detektoren, Sensoren und Spezialsoftware für die unterschiedlichen Einsatzbereiche (Wärmebild, Restlichtverstärker o.ä.).

Günstige „ready to fly“ Systeme für Einsatzbereiche der Polizei Bremen beginnen bereits im unteren vierstelligen Euro-Bereich, während professionelle Lösungen im mittleren bis oberen fünfstelligen Bereich beginnen.

3. Inwieweit erachtet der Senat es für sinnvoll Drohnen für die Bremer Polizei anzuschaffen?

Der Senat hält den Einsatz von Drohnen für den polizeilichen Einsatz in bestimmten Bereichen für sinnvoll. Der Einsatz von Drohnen in der Polizei muss dabei aber nicht nur nach taktischen und organisatorischen Faktoren, sondern auch nach den Vorgaben des Datenschutzes bewertet werden. Bremen setzt bis auf weiteres vornehmlich auf Kooperationen mit anderen Länderpolizeien bzw. den „Einkauf von Dienstleistungen“. Beispiele hierzu sind in der Antwort zu Frage 7 aufgeführt.

4. Inwieweit sieht der Senat die Notwendigkeit der Einführung einer Gesetzesgrundlage für die Nutzung von Drohnen für den Polizeidienst?

Mit dem Einsatz von Drohnen können Grundrechtseingriffe (insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung) verbunden sein, für welche es einer Ermächtigungsgrundlage bedarf. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei stets zu beachten. Besondere Sensibilität ist mit Blick auf die grundrechtliche Bedeutung der Versammlungsfreiheit geboten.

Nach Einschätzung des Senats bedarf es in jedem Falle einer entsprechenden Prüfung der Rechtsgrundlagen für die vielfältigen polizeilichen Einsatzmöglichkeiten von Drohnen. Insbesondere wenn es um die Erhebung, bzw. Verarbeitung von personenbezogenen Daten geht.

Der Senator für Inneres hat die Polizei Bremen gebeten, ein Konzept zum Einsatz von Drohnen zu erarbeiten. Dieses soll neben den technischen Einsatzmöglichkeiten auch auf die erforderlichen Rechtsgrundlagen eingehen.

5. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Nutzung von Drohnen in anderen Bundesländern, wie Sachsen?

Die Fragen 5 und 6 werden in der Antwort zu Frage 6 zusammengefasst, da sie miteinander korrespondieren.

6. Welche Erkenntnisse hat der Senat aus der "Bund-/Länderprojektgruppe Drohnen" in der die Bundesländer einen bundesweiten Erfahrungsaustausch anstreben?

Dem Senat ist bekannt, dass die meisten Polizeibehörden der Länder Drohnen einsetzen oder den Einsatz in unterschiedlich ausgeprägter Intensität erproben. Unter Federführung des Landes Baden-Württemberg wurde im Jahre 2016 die Koordinierungsstelle Drohne (Kost Drohne) auf Beschluss der IMK-Gremien eingerichtet. Hier werden alle Kenntnisse und Kompetenzen zum Einsatz von Drohnen gebündelt und den Polizeien der Länder und des Bundes zur Verfügung gestellt. Zweimal jährlich finden unter der Leitung der „Kost Drohne“ bundesweite Fachtagungen statt.

Einen weiteren Erfahrungsaustausch ermöglicht das polizeiinterne Netz „Extrapol“. Hier stellen die Behörden ihre Erfahrungsberichte ein und tauschen Informationen aus. Die Erkenntnisse liegen dabei insbesondere in der Erprobung neuer Technologien und den Erfahrungen im Einsatz mit dem für alle Länderpolizeibehörden relativ neuen Führungs- und Einsatzmittel.

7. Welche Hindernisse sieht der Senat für die Einführung von Drohnen in den Polizeidienst?

Die Hindernisse liegen insbesondere in der rechtlichen Bewertung des Einsatzes in unterschiedlichen Feldern polizeilicher Arbeit. Darüber hinaus gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie die strengen Vorgaben an die IT-Sicherheit.

Eine bewertende Darstellung möglicher Hindernisse für den Einsatz von Drohnen kann jedoch erst mit Vorlage des derzeit in Arbeit befindlichen Konzeptes erfolgen.

8. Wie viele Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten unter der Verwendung von Drohnen (unerlaubte Fertigung von Bildmaterial, körperliche Angriffe, Behinderung des Flugverkehrs, Abwurf von gefährlichen Substanzen etc.) gab es im Land Bremen bisher und inwiefern stellen Drohnen eine gesteigerte Gefahr dar?

Im Zeitraum 01.01.2017-31.04.2020 wurden in den bremischen polizeilichen Auskunftssystemen insgesamt zwei Straftaten unter Verwendung von Drohnen erfasst. Hierbei handelt es sich in einem Fall um das Beobachten einer Person durch ein geschlossenes Fenster (§ 202 StGB) und im zweiten Fall um ein Stalking-Delikt (§ 238 StGB).

Für 2019 wurden durch die Stadt Bremen 4 Ordnungswidrigkeiten an die KoSt Drohnen gemeldet, im Jahr 2018 waren es noch acht gemeldete Vorfälle. Es handelte sich ausschließlich um folgenlose Flüge (ohne Genehmigung), die zu keiner konkreten Gefährdung geführt haben.

In Bremerhaven ist lediglich ein Fall aus 2018 aktenkundig, bei dem aufgrund eines begründeten Anfangsverdachts gemäß § 109d StGB (Sicherheitsgefährdendes Abbilden) ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Nach Prüfung durch die Staatsanwaltschaft wurde eine strafbare Handlung jedoch verneint.

Neben den allgemeinen Gefahren im Rahmen der Nutzung bergen Drohnen aus polizeilicher Sicht die Gefahr, dass sie aufgrund ihrer Größe und Geräuschentwicklung nicht in jedem Fall wahrnehmbar sind und anonym Einblicke in sonst unzugängliche Bereiche und sogar ungehinderten Zugang zu besonders gesicherten Geländen z.B. zum Abwurf gefährlicher Substanzen ermöglichen.

Eine gravierende Störung des Flugverkehrs kann ebenfalls bewirkt werden.

9. Wie ist der Senat in diesem Deliktsfeld (Abwehr von Gefahren durch Drohnen) aufgestellt und wie wird die Polizei in diesem Bereich geschult und dafür sensibilisiert?

Im Rahmen der Einsatzvorbereitung, hier insbesondere von Großveranstaltungen wie der Sail in Bremerhaven oder dem Empfang von Staatsgästen und anderen besonders gefährdeten Personen, wird die Gefahr durch Drohnen regelmäßig in die Lagebeurteilung mit einbezogen und bei Bedarf ein Einsatzabschnitt „Luft“ gebildet, in dem die Detektion und Abwehr von Drohnen ein wesentlicher Bestandteil ist. Das Land Bremen verfügt jedoch nicht über technische und personelle Einsatzmittel zur Detektion und Abwehr von Drohnen. Diese wären zum jetzigen Zeitpunkt von anderen Ländern anzufordern.

Die Polizeiführer beschäftigen sich mit diesem Themenfeld und bilden sich entsprechend fort.

Die norddeutschen Länder prüfen derzeit, inwieweit eine Kooperation, bzw. Zusammenarbeit in dem Feld der Detektion und Abwehr von Drohnen möglich ist.